

### **Spruch samt Auflagen und Begründung (auszugsweise):**

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck erteilt der MPREIS Warenvertriebs GmbH, Landesstraße 16, 6176 Völs, gemäß §§ 333, 74 Abs 2, 77 Abs 1, 77a, und 359 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) BGBl Nr 194/1994 idF BGBl I Nr 65/2020 iVm § 93 Abs 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl Nr 450/1994 idF BGBl I Nr 100/2018, iVm § 94 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl Nr 253/1957 idF BGBl I Nr 92/2017, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der eingangs beschriebenen Anlage nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden, mit dem zugehörigen Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und sonstigen Unterlagen unter folgenden Auflagen:

#### Auflagen des gewerbetechischen Amtssachverständigen:

1. Die Prüfbefunde für die Elektroinstallation und die Blitzschutzanlage gemäß § 11 Elektroschutzverordnung für die Erstprüfung und die wiederkehrenden Prüfungen sind in der Betriebsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsicht vorzulegen.
2. Vom Hersteller der gegenständlichen Wasserelektrolyse-Anlage ist ein Wartungsplan samt Wartungsintervalle erstellen zu lassen. Die Wartungsarbeiten an der Anlage sind gemäß diesem Plan durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.
3. Der Nachweis über die Ausführung der H<sub>2</sub>-Speichertanks mit entsprechenden Armaturen gemäß den Anforderungen der ÖNOR M 7323 – August 1995 ist in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
4. Die Gaswarneinrichtungen sind nach Angaben des Herstellers durch eine fachkundige Person entsprechend den örtlichen und physikalischen Gegebenheiten zu positionieren.
5. Die Gaswarneinrichtungen sind vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person im Sinne der BG RCI Richtlinie T023 einer Erstprüfung zu unterziehen. Diese Prüfung hat eine Systemkontrolle zu umfassen:
  - Funktionskontrolle (Sichtkontrolle, Aufgabe von Null- und Prüfgas, Auslösung von Testfunktionen für Anzeigeelemente).
  - Kontrolle der Auslösung der automatischen Schutzeinrichtungen.
  - Kontrolle der Parametrierung durch Soll-/Ist-Vergleich.
  - Kontrolle der Melde- und Registriereinrichtungen.

Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Prüfbefund zu dokumentieren. Aus dem Prüfbefund muss eine eindeutige Zuordnung der Gasspürgeräte hinsichtlich der Positionierung hervorgehen.

6. Die Gaswarneinrichtungen sind nach Angaben des Herstellers kalibrieren zu lassen. Darüber hinaus sind Gaswarneinrichtungen nach Angaben des Herstellers, jedoch mindestens einmal jährlich einer Systemkontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen ist in Prüfbefunden zu dokumentieren.
7. Für mechanische Betriebsmittel in Ex-Bereichen ist vor Inbetriebnahme von einer qualifizierten Person zu prüfen, ob diese für die entsprechenden Bereiche geeignet sind und ordnungsgemäß nach Herstellerangaben eingebaut wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Prüfbefund festzuhalten und samt Betriebsmittelliste (Anführung aller Anlagen/Betriebsmittel in Ex-Bereichen mit Angabe der explosionsschutztechnischen Eigenschaften, z.B.: Zündschutzart, Explosionsgruppe, Temperaturklasse, Gerätekategorie, usw.) in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

#### Auflagen der brandschutztechnischen Sachverständigen

1. Für die in der Planung bereits berücksichtigten und zusätzlich erforderlichen Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren ist deren Eignung durch die Prüfplakette gemäß ÖNORM EN 13501, EN 1634 am Abschluss nachzuweisen.

Die Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren und feuerwiderstandsfähige Verglasungselemente müssen außerdem über ein Übereinstimmungszeugnis einer ermächtigten oder zugelassenen Stelle zur Berechtigung der ÜA -Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses verfügen.

Betriebsbedingt offenzuhaltende Feuerschutzabschlüsse oder Rauchschutztüren müssen mit Einrichtungen ausgestattet werden die im Brandfall ein selbsttätiges Schließen der Türabschlüsse gewährleisten (z. B.: Feststellanlagen gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 148 B bzw. gemäß der ÖNORM EN 14637).

2. Für Bauprodukte (Baustoffe) im Fußboden- und Deckenbereich sind die Euroklasse des Brandverhaltens mind. A2 in den Produktionsbereichen und mind. CFL im Obergeschoß einzuhalten.

3. Bei Durchführungen von Schächten, Kanälen und Leitungen im Bereich von Trennwänden bzw. Trenndecken sowie in brandabschnittsbildenden Bauteilen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung, Brandschutzklappe) sicher zu stellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.

Für die Verwendung von FLI und FLI-VE wird auf die ÖNORM H 6027 und die TRVB 110 B verwiesen. Lüftungsöffnungen im Bereich der Fassade müssen so ausgeführt werden, dass eine Brandübertragung zwischen Brandabschnitten zumindest über 30 Minuten, bei Lüftungsöffnungen aus brandgefährdeten Bereichen über 90 Minuten verzögert wird.

4. Vor Bezug des Gebäudes ist die ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der technischen Brandschutzeinrichtungen wie Brandmeldeanlagen, mechanische Wärme- und Brandrauchentlüftungen, Druckluftbelüftungen, Löschanlagen und dergleichen, durch einen brandschutztechnischen Sachverständigen überprüfen zu lassen (Abschlussüberprüfung). Dieser hat über die Überprüfung einen schriftlichen Befund auszustellen.

5. Die bestehende automatische Brandmeldeanlage ist auf die Zu- und Umbauten entsprechend der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 123 S, Automatische Brandmeldeanlagen - im Vollschutzzumfang zu erweitern.

6. Die Anzahl und die Aufstellungsorte von Handfeuerlöschgeräten sind nach der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 124 F, Erste und erweiterte Löschhilfe- in Absprache mit dem Bezirksfeuerwehrinspektor festzulegen.

Die Belegschaft ist noch vor Betriebsaufnahme und dann mindestens 1x jährlich im Umgang mit den vorhandenen Löschgeräten Schulen zu lassen.

7. Dekorationen und Ausstattungsstoffe in den allgemein zugänglichen Bereichen müssen aus nichtbrennbaren (A) Stoffen gemäß ÖNORM A 3800-1 bestehen.

Deren Eignung ist durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle nachzuweisen.

8. Für die Entleerung von Aschenbecherinhalten ist in jenen Bereichen, in denen geraucht werden darf bzw. Aschenbecher entleert werden, eine ausreichende Anzahl geprüfter Sicherheitsabfallbehälter bereitzustellen.

9. Für das Gebäude ist ein Brandschutzplan entsprechend der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB 121 O zu erstellen; die formelle Richtigkeit des Brandschutzplanes ist vom zuständigen Bezirksfeuerwehrinspektor zu bestätigen, dafür ist das Deckblatt im Anhang 1 der TRVB 121 O zu verwenden.

10. Das Magnetventil für die Erdgaszuleitung ist von der automatischen Brandmeldeanlage gem. TRVB S 151 anzusteuern. Die Brandfallsteuermatrix ist in Zusammenarbeit mit dem Bezirksfeuerwehriinspektor, Ortsfeuerwehrkommandanten sowie der Tiroler Landesstelle für Brandverhütung und der Erichterfirma der Brandmeldeanlage auszuarbeiten.

11. Bezüglich des organisatorischen Brandschutzes in Hinblick auf die Bestellung des Brandschutzbeauftragten + Stellvertreter wird festgehalten, dass diese Belange durch die bestehende Brandschutzgruppe der Fa. MPREIS Warenvertriebs GmbH der bestehenden Betriebsanlage wahrzunehmen.

#### Auflagen des Vertreters des Arbeitsinspektorates Tirol:

1. Für alle Anlagen (Elektrolyseur, Gasspeicherung) ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben. Darin sind auftretende Gefahren im Betrieb für Mensch und Umwelt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Erste Hilfe-Maßnahmen festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

2. Alle absturzgefährlichen Stellen sind durch tragsichere, nicht verschiebbare Abdeckungen oder mit standsicheren Geländern, bestehend aus zumindest Fußleiste, Knieleiste und Handlauf abzusichern, wobei die Geländerhöhe auch bei Treppen mindestens 1,0 m betragen muss.

3. In der Anlage sind alle Apparaturen, Behälter und Rohrleitungen, die Gefahrstoffe (z.B. Stickstoff, Druckluft, Kaliumhydroxidlösung, Wasser, Wasserstoff, ...) enthalten, so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

4. Rohrleitungen und Verteiler, deren Wandungstemperatur über 60 °C liegen, sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Berührungsschutz zu versehen.

5. Für alle in der Arbeitsstätte verwendeten Arbeitsstoffe sind die Sicherheitsdatenblätter aufzulegen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die in den Sicherheitsdatenblättern angeführte persönliche Schutzausrüstung ist den Arbeitnehmern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6. Im Bereich des KOH-Speichertanks sind eine Not- und Augendusche zur raschen Beseitigung von Verunreinigungen auf der Haut oder Schleimhaut und der Augen einzurichten und sind diese funktionstüchtig zu erhalten. Der Aufstellungsort der Notdusche und der Augenspüleinrichtung ist mit einer Kennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl Nr. 101/1997) deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

7. Die Erstprüfung gemäß § 7 Abs 1 VEXAT ist von einer Prüfstelle durchzuführen. Es ist zu bestätigen, dass

- die elektrischen Anlagen in den explosionsgefährdeten Bereichen explosionsicher sind;
- die mechanische Lüftungs- oder Absauganlagen in explosionsgefährdeten Bereichen explosionsicher und wirksam sind;
- der Zonenplan umgesetzt und die Zonen korrekt gekennzeichnet sind;
- die primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen gemäß Explosionsschutzdokument umgesetzt sind;
- die bauliche Ausführung der Räume, in denen sich explosionsgefährdete Bereiche befinden, der VEXAT entspricht;

- dass Geräte, Schutzsysteme für die Zonen, in denen sie verwendet werden sollen, auf Grund ihrer Klassifikation geeignet sind,
- sonstige Arbeitsmittel bestimmungsgemäß für die Verwendung in den entsprechenden explosionsgefährdeten Bereichen geeignet sind;
- Sicherheits-, Kontroll- und Regeleinrichtungen, die sich außerhalb der explosionsgefährdeten Bereiche befinden, das ordnungsgemäße Funktionieren der
- Arbeitsmittel gewährleisten;
- diverse Verbindungseinrichtungen keine Explosionsgefahr darstellen können (wobei auch die Gefahr des Vertauschens zu berücksichtigen ist);
- Arbeitskleidung (einschließlich der Arbeitsschuhe) und persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß für die Verwendung in den entsprechenden explosionsgefährdeten Bereichen geeignet sind;
- das Explosionsschutzdokument zum Zeitpunkt der Erstprüfung vollständig vorhanden war.

8. Ein Plan der Stickstoff-Gasversorgungsanlage ist im Zutrittsbereich zur Gasversorgungsanlage dauerhaft anzubringen. Die zentrale Stickstoff-Gasversorgungsanlage ist regelmäßig, jedoch mindestens 1-mal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion prüfen zu lassen.

9. Bei Hub--, Kipp--, Roll-- oder Schiebetore ist, sofern deren Torblattfläche mehr als 10 m<sup>2</sup> aufweist, im Torblatt eine Gehrte einzurichten, oder ist in der Nähe eine eigene für den Fußgängerverkehr nach außen aufschlagende Gehrte einzubauen.

10. Für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten bei Absturzstellen im Dachbereich (Dachkante, Lichtkuppeln. etc.) sowie bei den Zugängen zum Dach sind dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen für Personen gegen Absturz vorzusehen.

Die ordnungsgemäße Ausführung ist vom ausführenden Unternehmen oder von einem hierzu befugten Fachkundigen zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur jederzeitigen Einsicht in der Arbeitsstätte aufzulegen.

Die Bestätigung des Herstellers, dass die Anlage anhand der Montageanleitung-Betriebsanleitung ordnungsgemäß aufgestellt und in Betrieb genommen wurde ist in der Betriebsanlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufzulegen.

Für die aus einzelnen Komponenten mit Konformitätserklärung zusammengefügte Anlage muss entweder für diese als Ganzes eine Konformitätserklärung vorliegen, oder die gesamte Anlage ist von einem geeigneten Fachkundigen einer Gefahrenanalyse zu unterziehen; hierbei festgestellte Mängel bzw. Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer sind vor Inbetriebnahme der Anlage zu beheben.

Für alle in der Arbeitsstätte verwendeten Arbeitsstoffe sind die Sicherheitsdatenblätter aufzulegen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die in den Sicherheitsdatenblättern angeführte persönliche Schutzausrüstung ist den Arbeitnehmern kostenlos zur Verfügung zu stellen.

#### Auflagen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

1. Hinsichtlich der Gestaltung der Gebäudefronten und der Dachflächen sind nur solche Materialien zu verwenden, von welchen keine optischen Störwirkungen (Blendungen und Reflexionen) auf Luftfahrzeuge und sonstige Luftfahrttreibende verursacht werden können.

Sollten durch die Verwendung bestimmter Materialien wie z.B. Blech oder die Anbringung großflächiger Glasverkleidungen dennoch Blendwirkungen auf Luftfahrttreibende sowie Angestellte des Flughafens Salzburg auftreten, so sind diese Störwirkungen im Sinne § 96a Luftfahrtgesetz (LFG-1957) i.d.g.F. auf Kosten der Bewilligungswerberin zu beseitigen.

2. Die Beheizung des gegenständlichen Bauvorhabens hat so zu erfolgen, dass an- und abfliegende Luftfahrzeuge bzw. sonstige Luftfahrttreibende durch das Auftreten von Rauchausstößen nicht beeinträchtigt werden.

3. Bei Aufstellung von Beleuchtungskörpern auf dem gegenständlichen Grundstück (z.B. zur Parkplatzbeleuchtung oder Baustellenscheinwerfer), ist strikte darauf zu achten, dass mit keinem Teil dieser Anlagen die in diesem Bereich verlaufende Sicherheitszone überragt wird und die jeweilige Abstrahlung derselben derart eingestellt ist, dass eine Blendwirkung auf an- und abfliegende Luftfahrzeuge bzw. sonstige Luftfahrttreibende unterbleibt.

4. Für die Dauer der Bauarbeiten muss jederzeit die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme zwischen dem verantwortlichen Bauleiter im Baubereich oder eines von ihm bekanntgegebenen Vertreters, dem Flughafen Innsbruck (0512 / 22 525 / 300) sowie der Flugsicherungsstelle Innsbruck (05 / 1703 / 6612) gewährleistet sein.

Name und Mobilnummer des Verantwortlichen sind dem Flughafen Innsbruck sowie der Flugsicherungsstelle Innsbruck rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben.

Den Anweisungen des Flughafens Salzburg und der Austro Control GmbH, Flugsicherungsstelle Innsbruck, ist im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit der Luftfahrt in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.

5. Gegenständliche Stellungnahme ist auch im Fall der Weitergabe des Auftrages an Subunternehmen den beim jeweiligen Subunternehmer Verantwortlichen zur Kenntnis zu bringen.

6. Sollten im unwahrscheinlichen Fall unzumutbare optische Störwirkungen im Sinne § 94 LFG durch Abgase der Anlage auftreten, so sind diese Störwirkungen im Sinne § 96a auf Kosten der Bewilligungswerberin zu beseitigen.